STADT SCHWETZINGEN

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Donnerstag, 21.11.2013, 18:00 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, Hebelsstraße 1, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Verabschiedung der Nachtragssatzung 2013
4. Eigenbetrieb bellamar - Feststellung des Jahresabschlusses 2012 etc.
5. Änderung der Abwassersatzung zum 1. Januar 2014
6. Jubiläumsjahr 2016 - 1250 Jahre Schwetzingen
7. Richtlinien zur Förderung der Partnerschaften der Stadt Schwetzingen
8. Satzung zum Sonn- und Feiertagsverkauf
9. Pigage-Platz
10. Rahmenvereinbarung regionale Konversionskooperation zwischen den Städten und Verbänden Mannheim / Heidelberg / Schwetzingen / Nachbarschaftsverband Mannheim - Heidelberg / Verband Region Rhein - Neckar / Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
11. Städtisches Belegungsrecht für das Lutherhaus - Änderung des Vertrages vom 16. Dezember 2004
12. Ersatzbeschaffung eines Bauhoffahrzeugs (Holder) für Bauhof und Gärtnerei
13. Unterhaltungskosten der Vereinssportanlagen in Schwetzingen
14. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
15. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 21.11.2013 **Dr. René Pöltl, Oberbürgermeister**

STADT SCHWETZINGEN

Amt:	20 Kämmereiamt
Datum:	05.11.2013
Drucksache Nr.	1457/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 21.11.2013 **- öffentlich -**

(vorberaten im Verwaltungsausschuss am 10. Oktober 2013)

Verabschiedung der Nachtragssatzung 2013

Beschlussvorschlag:

Der vorliegenden Nachtragssatzung der Stadt Schwetzingen für das Haushaltsjahr 2013 wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Über den vom Kämmereiamt aufgestellten Entwurf der Nachtragssatzung 2013 hat der Verwaltungsausschuss am 10. Oktober 2013 beraten.

Oberbürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt:	80 Eigenbetrieb bellamar
Datum:	05.11.2013
Drucksache Nr.	1458/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 21.11.2013 **- öffentlich -**

(vorberaten im Werksausschuss am 01.07.2013 und 04.11.2013)

Eigenbetrieb bellamar
Feststellung des Jahresabschlusses 2012
Behandlung des Jahresfehlbetrages 2012
Entlastung der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2012

Beschlussvorschlag:

A. Der Jahresabschluss 2012 wird wie folgt festgestellt:

1.	Bilanzsumme	14.651.773,62 €
1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
-	das Anlagevermögen	13.865.142,31 €
-	das Umlaufvermögen	786.631,31 €
1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
-	das Eigenkapital	6.346.047,71 €
-	die Rückstellungen	89.443,00 €
-	die Verbindlichkeiten	8.216.282,91 €
2.	Jahresverlust nach Auflösung Rücklageanteil	187.235,27 €
2.1	Summe der Erträge incl. Auflösung Rücklagenanteil	2.925.431,67 €
2.2	Summe der Aufwendungen	3.112.666,94 €

B. Behandlung des Jahresfehlbetrag 2012:

Ausgleich Haushalt 187.235,27 €

C. Entlastung der Werkleitung

Gemäß § 5 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes wird der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Erläuterungen:

Der Jahresabschluss 2012 wurde von PWC (Wibera) und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwetzingen geprüft.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 festzustellen.

II

Nach den Beratungen im Werksausschuss am 01.07.2013 und 04.11.2013 hat durch den Gemeinderat
zu erfolgen:

A. die Feststellung des Jahresabschlusses 2012
B. der Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes 2012
C. der Beschluss über die Entlastung der Werkleitung

Der Beschlussvorschlag für den Gemeinderat enthält alle diese Punkte.

III

Das Ergebnis entwickelt sich aus den Betriebszweigen wie folgt (Vorjahr in Klammern):

	TEUR	TEUR
Hallenbad	- 977	(- 926)
Freibad	- 702	(- 562)
Sauna	- 23	(- 48)
Betriebsergebnis Bäderbetrieb	- 1.702	(- 1.536)
Finanzerträge	+ 1.472	(+ 1.656)
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- 37	(- 79)
Unternehmensergebnis	- 267	(+ 41)
Auflösung Rücklagenanteil	- 80	
Jahresfehlbetrag/Ausgleich	- 187	

Ansonsten wird auf die Ausführungen in den Werksausschusssitzungen verwiesen.

Anlagen:

Die Anlagen wurden mit der Tagesordnung der Werksausschusssitzung vom 01.07.2013 und 04.11.2013 verschickt.

Oberbürgermeister: Werkleiter:

STADT SCHWETZINGEN

Amt:	20 Kämmereiamt
Datum:	15.10.2013
Drucksache Nr.	1447/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 24.10.2013 **- nicht öffentlich -**

Sitzung Gemeinderat am 21.11.2013 **- öffentlich -**

Änderung der Abwassersatzung zum 1. Januar 2014

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die **Schmutzwassergebühr** beträgt ab 1. Januar 2014 **1,85 EUR/m³**.

2. Die **Niederschlagswassergebühr** beträgt ab 1. Januar 2014 **0,61 EUR/m²**.

3. Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze sind die Ausführungen in der Sitzungsvorlage.

4. Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Berechnungsgrundlagen und -arten wird zugestimmt.

Erläuterungen:

1. Vorbemerkung

Der Gemeinderat hat am 17. November 2011 die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr rückwirkend zum 1. Januar 2011 beschlossen. Seither beträgt die Schmutzwassergebühr 2,28 EUR/m³ und die Niederschlagswassergebühr 0,26 EUR/m².

Die Gebührenveranlagungen 2011 und 2012 sind abgeschlossen. Alle Gebührenbescheide sind rechtskräftig.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Gebührenkalkulation 2011 umfassend geprüft. Stark vereinfacht kommt das Rechnungsprüfungsamt in seinem Bericht vom 15. März 2013 zum Ergebnis, dass die Aufteilung der Kosten auf die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung zu pauschal erfolgt ist. Es empfiehlt deshalb, die Abwassergebühren zeitnah neu zu kalkulieren und neue Gebührensätze zu beschließen.

2. Neukalkulation der Gebühren

Die Gebührenkalkulation 2011 wurde unter Berücksichtigung des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes vom 15. März 2013 durch die Firma Vogel-Consult GmbH, Zollernstraße 48, 75328 Schömberg überarbeitet. Diese Firma hat auch die Gebührenkalkulation 2011 erstellt.

2.1 Urteil des Verwaltungsgerichtshofs zur gesplitteten Abwassergebühr

Früher hatte der VGH Baden-Württemberg die Auffassung vertreten, der Frischwasserbezug sei als alleiniger Gebührenmaßstab in Gemeinden bis zu 60.000 Einwohner grundsätzlich zulässig, weil hier in der Regel von einer homogenen Siedlungsstruktur ausgegangen werden könne und deshalb die Verteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung nur nach dem „Frischwassermaßstab“ gerecht sei. Diese Rechtsprechung hat der VGH Baden-Württemberg mit dem am 11.03.2010 verkündeten Urteil nunmehr aufgegeben. Die Erhebung einer auf der Grundlage des Frischwasserbezugs berechneten einheitlichen Abwassergebühr verstoße nach seiner Auffassung in aller Regel gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie gegen das Äquivalenzprinzip.

Nach Auffassung des VGH kann zwischen der auf einem Grundstück verbrauchten Frischwassermenge und der auf diesem Grundstück anfallenden Niederschlagswassermenge kein unmittelbarer Zusammenhang hergestellt werden. Während bei Wohngrundstücken die verbrauchte Frischwassermenge in erster Linie von der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen abhängig ist, wird die eingeleitete Niederschlagswassermenge vor allem von der Größe der befestigten und bebauten bzw. überbauten (versiegelten) und tatsächlich an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche bestimmt.

2.2 Neue Gebührensätze

Mit der gesplitteten Abwassergebühr müssen die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Für die Schmutzwasserbeseitigung ist wie bisher die Abwassermenge der Gebührenmaßstab, bei der neuen Niederschlagswassergebühr ist die befestigte Fläche maßgebend.

2.3 Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutzwasser und Niederschlagswasser

Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung mussten nun getrennt voneinander ermittelt werden. Wenn die Kosten nicht rechnerisch exakt den einzelnen Teileinrichtungen zugeordnet werden können, können die Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden.

Als Grundlage für die vorliegende Kalkulation dienen daher zum Einen die exakte Kostenaufteilung der Stadtverwaltung Schwetzingen und zum Anderen die vom Gemeindetag Baden-Württemberg in seiner Mustersatzung von 2001 (veröffentlicht in BWGZ 21/2001 v. 15.11.2001) veröffentlichte kostenorientierte Kalkulationsmethode. Darin wurden anhand von Modellberechnungen Kostenanteile getrennt nach den Kostenarten für die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Kanalisation	Schmutzwasser	:	Niederschlagswasser
-Kalkulatorische Kosten/ Investitionskosten	40 %	:	60 %
-Betriebskosten	50 %	:	50 %
Klärwerk			
-Kalkulatorische Kosten/ Investitionskosten und Betriebskosten	90 %	:	10 %

Vor der Zuordnung der Kosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser wurden die Kosten der Abwasserbeseitigung auf die Teileinrichtungen Klärwerk und Kanalisation/Regenüberlaufbecken/Sonstige verteilt. Wenn Kosten allein durch die Beseitigung des Regenwassers anfallen, wurden diese ausnahmsweise allein bei der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

2.4 Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Für die Aufteilung der Kosten auf die Teilbereiche sind folgende Unterlagen ausgewertet worden:

- Plankosten Abwasserbeseitigung 2014.
- Aufteilung der kalkulatorischen Kosten des Jahres 2012.
- Aufstellung über die Abwassermengen und der anrechenbaren befestigten Grundstücksflächen für 2014.
- Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamts zu der Abwassergebührenkalkulation 2011.

2.5 Berücksichtigung des Straßenentwässerungskostenanteils

Der sogenannte Straßenentwässerungskostenanteil soll die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Straßen abdecken. Er geht zu Lasten der Stadt und entlastet die Gebührenzahler. Bei der Berechnung dieses Anteils werden entsprechend der Globalberechnung von 1998 pauschale Kostenanteile der Kanalisation (28 %) und des Klärwerks (5 %) berücksichtigt.

2.6 Ermessensentscheidungen

Nach der Rechtsprechung hat der Gemeinderat bei der Gebührenfestsetzung verschiedene Ermessensentscheidungen zu treffen, die nachstehend aufgeführt und zu beschließen sind.

2.6.1 Einheitliche Benutzungsgebühren

Nach § 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgaben dienen, bilden eine Einrichtung, bei der die Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Der Gemeinderat hat am 27. Juli 2006 beschlossen, die bisher als zwei getrennte Abwassereinrichtungen behandelten Bereiche Gewerbegebiet Zündholz (Unterabschnitt 7010) und übriges Stadtgebiet (Unterabschnitt 7000) zu einer gemeinsamen Einrichtung im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 2 KAG zusammenzuführen.

2.6.2 Abschreibungen

Durch angemessene Abschreibungen sind die tatsächlichen Abnutzungen betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig zu erfassen und entsprechend der Nutzungsdauer auf die einzelnen Jahre zu verteilen. Bei der Festlegung der Nutzungsdauer und der damit verbundenen Höhe des Abschreibungssatzes ist ein Ermessensspielraum eingeräumt. Ein Anhaltspunkt zur Festlegung dieser Nutzungsdauer sind tatsächlich gemachte Erfahrungswerte und sog. Abschreibungstabellen. Aus den Anlagenachweisen der Stadt Schwetzingen und der Zweckverbände Bezirk Schwetzingen bzw. Unterer Leimbach, diese lagen der Gebührenkalkulation 2011 bei, ergeben sich die verwendeten Abschreibungssätze. Diese entsprechen den veröffentlichten Erfahrungswerten der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt).

2.6.3 Abschreibungsverfahren

§ 14 Abs. 3 KAG gestattet zwei Abschreibungsverfahren, die Bruttomethode oder die Nettomethode. Bei der Nettomethode werden die um die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten abgeschrieben. Bei der Bruttomethode werden die Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst. Weil die Abwasserbeiträge nicht immer beim jeweiligen Anlagegut (zeitliche Unterschiede) abgesetzt werden können, ist bei der Gebührenkalkulation die Bruttomethode berücksichtigt.

2.6.4 Abschreibungsart

Neben der Wahl des Abschreibungssatzes und des Abschreibungsverfahrens ist noch die Abschreibungsart festzulegen. Es kann linear, progressiv oder degressiv abgeschrieben werden. Im Interesse einer kontinuierlichen Gebührenbelastung wird die lineare Abschreibung bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

2.6.5 Verzinsung des Anlagekapitals

Das eingesetzte Anlagekapital ist entsprechend § 14 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 KAG angemessen zu verzinsen. Bei der Gebührenkalkulation wurde ein Mischzinssatz von **4 %** berücksichtigt. Der Verzinsung lag seit 2006 ein Zinssatz von 5 % zugrunde. Vorher betrug der Zinssatz stets 6 %.

2.7 Bisherige Gebühr

Zum 1. Januar 2011 wurde die gesplittete Abwassergebühr eingeführt. Bei gebührenfähigen Kosten von insgesamt 3.228.000 EUR wurde eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von **0,26 EUR/m²** und eine Schmutzwassergebühr von **2,28 EUR/m³** beschlossen.

2.8 Gebührenkalkulation 2014

Bei der Gebührenkalkulation 2014 ergeben sich unter Berücksichtigung des von der Stadt zu tragenden Straßenentwässerungskostenanteils in Höhe von 549.440 EUR gebührenfähige und umzulegende Kosten in Höhe 3.128.560 EUR.

Aufgrund neuer rechtlicher Betrachtungsweise der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und den Hinweisen des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Schwetzingen musste die Zuordnung der Kosten auf die Niederschlagswasser- und die Schmutzwasser-gebühr geändert werden.

Als Konsequenz ergibt sich eine höhere Niederschlagswassergebühr und eine stark ermäßigte Schmutzwassergebühr.

Dies führt zu keinen versteckten Gebührenerhöhungen, weil sich nur der Verteilungsmaßstab ändert.

2.9 Gebührenobergrenzen 2014

Niederschlagswassergebühr 2014	**0,61 EUR/m²**
Schmutzwassergebühr 2014	**1,85 EUR/m³**

2.10 Verzicht auf die Berücksichtigung früherer Kostenunterdeckungen

§ 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bietet die Möglichkeit bei der Gebührenbe-messung Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum zu berücksichtigen, der jedoch höchstens 5 Jahre umfassen soll. Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Schwetzingen bisher keinen Gebrauch.

Auf Drängen des Rechnungsprüfungsamtes werden ab dem Jahr 2014 Kostenunterdeckungen ausgeglichen und die gebührenrechtlichen Ergebnisse der Abwasserbeseitigung in einer Nebenrechnung festgestellt.

2.11 Verzicht auf die Berücksichtigung von Zinsen und sonstigen Finanzierungs-kosten während der Bauzeit

Die Verzinsung des Anlagekapitals beginnt wie die Abschreibung mit der Inbetriebnahme der Abwasserbeseitigungsanlage. Bei Baumaßnahmen können Zinsen und sonstige Finanzierungskosten, die während der Bauzeit anfallen, den Herstellungskosten zugeschlagen werden. Sie würden dann insoweit der Abschreibung und der Verzinsung als Anlagekapital unterliegen. Auf diese Möglichkeit wurde bei der vorliegenden Gebührenkalkulation, wie in der Vergangenheit verzichtet.

Anlagen:

Gebührenkalkulation
Abwassersatzung

Oberbürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt:	40 Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport
Datum:	15.11.2013
Drucksache Nr.	1451/2013/1

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 14.11.2013 **- nicht öffentlich -**

Sitzung Gemeinderat am 21.11.2013 **- öffentlich -**

Jubiläumsjahr 2016 - 1250 Jahre Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schwetzingen erarbeitet für das Jubiläum „1250 Jahre Schwetzingen“ eine Konzeption.

2. Der Gemeinderat stimmt dem weiteren Vorgehen für die Erarbeitung der Konzeption zu.

3. Im Herbst 2014 wird der Gemeinderat über die Umsetzung der Konzeption für das Jubiläumsjahr und das Finanzbudget entscheiden.

4. Die Verwaltung wird mit der weiteren Vorbereitung beauftragt.

Erläuterungen:

Im Jahr 766 wurde Schwetzingen erstmals im Loscher Codex erwähnt. Im Jahr 2016 wird der 1250-jährige Jahrestag dieser ersten urkundlichen Erwähnung unserer Stadt sein. Es handelt sich um ein besonderes Jubiläumsjahr (1 ¼ Jahrtausende). Das letzte Jubiläum dieser Art fiel in die Regierungszeit von Kurfürst Carl Theodor.

Die Verwaltung hat Anfang 2013 begonnen, sich näher mit dem Jubiläum zu befassen. Es wurde eine entsprechende Projektgruppe gebildet, die weitergehende Überlegungen angestellt hat. Nach der Sommerpause wurde der Dialog mit Vertretern der Gemeinderatsfraktionen gesucht. Ebenso wurden Vertreter der Bürgerschaft über Interessengruppierungen wie IG Vereine, SMS, Kirchen und VHS über die bisherigen ersten Gedanken informiert und eingebunden.

„1250 Jahre Schwetzingen“ soll gefeiert werden mit

1. regelmäßigen Veranstaltungen, die anlässlich des Jubiläums genutzt werden sollen,

2. städtischen oder sonstigen Sonderveranstaltungen, die diesbezüglich durchgeführt werden,

3. Bürgerprojekten, die von der Bürgerschaft angeregt, eingebracht und ggf. auch durchgeführt werden.

Ziel soll es sein, das Jubiläumsjahr mit der gesamten Bürgerschaft entspannt und leicht zu feiern. Es soll mit einem vertretbaren und klar begrenzten Finanzbudget bestritten werden. Neben den eigentlichen Feierlichkeiten soll auch die Möglichkeit genutzt werden, anlässlich des Jubiläumsjahrs bürgerschaftliche, nachhaltige und besondere Projekte zu entwickeln und durchzuführen. Grundsätzlich sollen alle Ideen, die einen Bezug zum Jubiläum haben, willkommen und zugelassen sein.

Die Konzeption soll unter Einbeziehung der Vertreter bürgerschaftlicher Gruppierungen und der Vertreter der Fraktionen bis Ende Sommer 2014 vorbereitet und dem Gemeinderat im Herbst 2014 zur Entscheidung unterbreitet werden. Der Gemeinderat wird dann über den Vorschlag zum Verlauf des Jubiläumsjahres Beschluss fassen. Im Anschluss an die Entscheidung soll dann die weitere Bürgerschaft in geeigneter Form beteiligt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Haushalt 2014 wurden EUR 50.000,-- angemeldet, die u.a. für die Erstellung eines Jubiläumslogos, den Bürgerbeteiligungsprozess, den sukzessiven Aufbau der ur- und frühgeschichtlichen Abteilung im Karl-Wörn-Haus und Infomaterial/-veranstaltungen benötigt werden.

Für 2015 sind anteilige Projektkosten (z. B. für Vorauszahlungen, Herstellungskosten etc.) und für 2016/17 Veranstaltungskosten zu erwarten.

Oberbürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt:	40 Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport
Datum:	14.11.2013
Drucksache Nr.	1450/2013/1

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 14.11.2013 **- nicht öffentlich -**

Sitzung Gemeinderat am 21.11.2013 **- öffentlich -**

Richtlinien zur Förderung der Partnerschaften der Stadt Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinien zur Förderung der Partnerschaften der Stadt Schwetzingen werden gem. Anlage als Neufassung beschlossen und treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Erläuterungen:

Die Stadt Schwetzingen unterhält seit 1969 eine offizielle Städtepartnerschaft mit der Stadt Lunéville/Frankreich, seit 1992 mit der Stadt Pápa/Ungarn, seit 2005 mit der Stadt Spoleto/Italien und seit 2012 mit der Stadt Fredericksburg/USA. Daneben wird seit 1953 eine Weinpatenschaft mit der Stadt Wachenheim an der Weinstraße gepflegt.

Aufgrund der Erweiterung der städtepartnerschaftlichen Beziehungen um Fredericksburg sind die Richtlinien anzupassen.

Ferner wurden Anregungen des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der städtischen Veranstaltungen, die in Zusammenarbeit mit den Partnerstädten geplant und durchgeführt werden, aufgenommen.

Im Sinne einer einheitlichen Regelung schlägt die Verwaltung die Neufassung der Richtlinien vor.

Anlagen:

Richtlinien zur Förderung der Partnerschaften der Stadt Schwetzingen.

Oberbürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt:	30 Ordnungsamt
Datum:	21.10.2013
Drucksache Nr.	1441/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 21.11.2013 **- öffentlich -**

Satzung zum Sonn- und Feiertagsverkauf

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des Ladenöffnungsgesetzes vom 06.03.2007 die „Satzung über den Sonntagsverkauf und die Ladenöffnungszeiten an Veranstaltungssonntagen“.

Erläuterungen:

Seit 2008 ist durch das Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg bestimmt, dass nur noch **drei** verkaufsoffene Sonntage als Satzung durch die Gemeinden festgelegt werden können.

Das Stadtmarketing Schwetzingen e.V. beantragt, für 2014 den Sonntag 30. März 2014 anlässlich der Energiemesse, Sonntag den 14. September 2014 im Rahmen der Generationenmesse und wie bisher den Kirchweihsonntag am 26.10.2014 festzulegen.
Diese Termine wurden mit den Vertretern der Kirchen abgestimmt.

Anlagen:

„Satzung über den Sonntagsverkauf und die Ladenöffnungszeiten an Veranstaltungssonntagen“

Oberbürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt:	40 Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport
Datum:	25.10.2013
Drucksache Nr.	1455/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 14.11.2013 **- nicht öffentlich -**

Sitzung Gemeinderat am 21.11.2013 **- öffentlich -**

Pigage-Platz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Benennung des Platzes Ecke Zeyherstraße/Schlossstraße in „Pigage-Platz“.

Erläuterungen:

Im Rahmen des deutsch-französischen Bürgerfestes „BEAUX JOURS!“ wurde der Historische Pfad um eine Informationstafel zu Nicolas de Pigage, Hofarchitekt, Gartendirektor und gebürtiger Lunéviller, erweitert.

Die Informationstafel befindet sich an der Ecke Zeyherstraße/Schlossstraße, zwischen dem Hotel "Adler Post" und dem Brückenheiligen zum Schlossgarteneingang hin (vgl. Anlage).

Da der Platz namenlos ist, schlägt die Verwaltung gemäß § 5 IV GemO die Benennung dieses Platzes in „Pigage-Platz“ vor. Eine Widmung nach § 5 VI Straßengesetz ist aufgrund der Nutzung innerhalb der durch Poller abgegrenzten Fläche im verkehrsberuhigten Bereich nicht erforderlich.

Die öffentliche Benennung des Platzes könnte im Rahmen der Teilnahme der Stadt Lunéville am Schwetzinger Weihnachtsmarkt erfolgen.

Anlagen:

Übersichtsplan

Oberbürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt:	61 Städtebau u. Architektur
Datum:	26.09.2013
Drucksache Nr.	1432/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 14.11.2013 **- nicht öffentlich -**

Sitzung Gemeinderat am 21.11.2013 **- öffentlich -**

Rahmenvereinbarung regionale Konversionskooperation zwischen den Städten und Verbänden Mannheim / Heidelberg / Schwetzingen / Nachbarschaftsverband Mannheim - Heidelberg / Verband Region Rhein - Neckar / Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der „Rahmenvereinbarung über die Begründung einer Konversionskooperation“ in der vorliegenden Fassung zu und ermächtigt die Verwaltung diese mit den beteiligten Kommunen, Verbänden sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben abzuschließen. Die Rahmenvereinbarung dient dem Zweck den Prozess der Konversion in der Metropolregion in einem koordinierten und partnerschaftlichen Miteinander zu organisieren, damit eine nachhaltige Entwicklung der beteiligten Städte, der Nachbargemeinden wie der gesamte Metropolregion gefördert und eine Konkurrenzsituation vermieden wird.

Erläuterungen:

1. Entstehung der Rahmenvereinbarung über die Begründung einer Konversionskooperation

Mit der Bekanntmachung der amerikanischen Streitkräfte im Juni 2010, ihre Standorte in Heidelberg, Mannheim und Schwetzingen aufzugeben, werden in der Metropolregion Rhein-Neckar (MRN) Militärflächen in einer Größe von insgesamt fast 760 ha für eine zivile Nutzung zugänglich. Dabei entfallen auf Heidelberg 190 ha, Schwetzingen 41 ha und Mannheim 523 ha. Diese Dimensionen machen deutlich, dass ein abgestimmter Prozess, bei dem die Kommunen sowie die regionalen Gebietskörperschaften zusammen arbeiten, unumgänglich ist.

Als erste Reaktion auf die Bekanntgabe der Abzugspläne der US-Truppen aus der Region gründeten die Oberbürgermeister von Heidelberg, Mannheim und Schwetzingen unter Beteiligung des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg-Mannheim, dem Verband Region Rhein-Neckar sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) im Spätjahr 2010 den „Regionalen Lenkungskreis Konversion“. Im Rahmen der ersten Sitzung des Lenkungskreises wurde beschlossen, einen gemeinsamen „Letter of Intent“ zu erstellen (Anlage 4). Aus dieser Idee wurde in langwierigen Verhandlungen (im Jahr 2012 hatte der Entwurfsstand über 50 Seiten. Maßgeblich auf Wunsch der Stadt Schwetzingen ist der ursprüngliche Gedanke der politischen Willenserklärung wieder

aufgenommen worden und die Rahmenvereinbarungen auf den heutigen - und verhandelten - Stand zurückgeführt worden) mit den beteiligten Kommunen und Institutionen die jetzt vorliegende regionale Rahmenvereinbarung über die Begründung einer Konversionskooperation entwickelt (Anlage 1). **Diese ist für die Vertragspartner nun endverhandelt.**

Die Rahmenvereinbarung stellt für die Kommunen eine gemeinsame Willensbekundung dar. Einerseits soll sie eine gemeinsame Basis zur Verhandlung mit der BImA schaffen. Andererseits soll gegenüber Land und Bund gezeigt werden, dass die Kommunen gemeinsam und nicht in Konkurrenz zueinander agieren, um auf diese Weise eine bessere Ausgangslage zur Erlangung von Fördergeldern zu erhalten.

Für die Entwicklung der Konversionsflächen in Schwetzingen ist die direkt von der Stadt abgeschlossene Kooperationsvereinbarung Kilbourne Kaserne mit der BImA, die vom Gemeinderat am 09. Mai 2012 beschlossen wurde, als höherrangig zu bewerten, da diese den bereits eingeschlagenen konsensualen Verfahrensweg deutlicher beschreibt. Diese regionale Vereinbarung ergänzt die städtische in regionaler Hinsicht. Eine Kooperationsvereinbarung bezüglich der Tompkins Barracks wurde bisher bewusst noch nicht abgeschlossen, weil erst die grundsätzlichen Zielstellungen definiert sein sollten.

Zur rechtlichen Beratung bei der Erstellung der vorliegenden regionalen Kooperationsvereinbarung wurde auf Wunsch von Mannheim, Heidelberg und Schwetzingen der in Konversionsfragen erfahrene Rechtanwalt Herr Dr. Schmitz der Kanzlei Noerr LLP Berlin hinzugezogen.

2. Inhalt der Rahmenvereinbarung

2.1. Charakter der Vereinbarung

Der Charakter der regionalen Vereinbarung ist als politische Willensbekundung zur transparenten und gemeinschaftlichen Entwicklung der Konversionsflächen von Seiten der BImA sowie der Kommunen zu verstehen, der die volle Entscheidungsgewalt bei den politischen Gremien der jeweiligen Städte belässt. Die politischen Gremien werden von den jeweiligen Vertretern der Städte und Verbände, die der Facharbeitsgruppe Konversion angehören, informiert (siehe gesonderte Anlagen 2 und 3 mit Tabelle und Grafik, die nicht Bestandteil der Vereinbarung sind).

Die Vereinbarung besitzt keinen rechtlich verbindlichen Charakter.

2.2. Kern der Vereinbarung

Der Leitgedanke der Rahmenvereinbarung ist „die Überzeugung, dass die herausragende Bedeutung der Konversionsflächen gleichermaßen für die nachhaltige Entwicklung der beteiligten Städte, der Nachbargemeinden wie für die gesamte Metropolregion ein koordiniertes Miteinander und einen partnerschaftlichen Umgang untereinander erfordert.“ Dementsprechend ist „Zweck der Konversionskooperation,

- die Voraussetzungen für eine zeitnahe, ausgewogene, zivile Anschlussnutzung der bislang militärisch genutzten Areale zu schaffen,
- einen Ausgleich zu finden zwischen den städtebaulichen und strukturpolitischen Zielen der konversionsbetroffenen Städte und Verbände einerseits und den, den

gesetzlichen Vorgaben entsprechenden, wirtschaftlichen Verwertungsinteressen der BImA andererseits,

- eine sozial, ökonomisch und ökologisch angemessene, wirtschaftlich erfolgreiche und städtebaulich langfristig angelegte, nachhaltige Flächenentwicklung zu ermöglichen,

- die Grundsätze und das Verfahren sowohl der interkommunalen Abstimmung zwischen den beteiligten Städten und Verbänden einerseits, als auch die Abstimmung zwischen diesen und der BImA andererseits auszugestalten, ohne dass damit die Verfahrensrechte der Beteiligten eingeschränkt werden,

- die weiteren konkretisierenden Abreden zwischen den einzelnen Städten einerseits und der BImA andererseits, zum Beispiel in Form von Kaufverträgen mit den Städten als Käufer oder Städtebaulichen Verträgen und/oder sonstigen Vereinbarungen, wenn und soweit die Konversionsflächen nicht von den Städten erworben werden, aufzuzeigen."

§ 1 definiert als Geltungsbereich die Flächen, deren Aufgabe die amerikanischen Streitkräfte im Juni 2010 bekanntgegeben haben. Sie sind in Anlage 1a und 1b, die zur Vereinbarung gehören, abgebildet.

In § 2 „Grundsätze der Zusammenarbeit" werden die Formalien der eingesetzten Arbeitsgruppen beschrieben. Diese Gruppen dienen der Abstimmung der Städte und Verbände untereinander, wobei diese in keiner Weise den politischen Entscheidungsprozess beschneiden, sondern vielmehr den Gremien der Städte zuarbeiten werden.

In § 3 „Grundsätze der Entwicklung der Konversionsareale" wird auf die kommunale Planungshoheit in Abs. 1 und 2 explizit hingewiesen sowie ausdrücklich bemerkt, dass die BImA keinen Anspruch auf Aufstellung oder bestimmte Inhalte in Bebauungsplänen hat. Die Erstzugriffsoption der Stadt für die Flächen wird ebenso vereinbart (§ 3, Abs. 7) wie auch im Falle des Nichterwerbs durch die Stadt, die „abgestimmte stadtentwicklungspolitische und nachhaltige, gestaffelte Vermarktung" (§ 3, Abs. 8, Ziff. 2), was ein Herauslösen von Filetgrundstücken vermeiden soll. Es werden in diesen Paragraphen keine Aussagen über künftige Nutzungen oder Kaufpreise gemacht, vielmehr wird festgelegt, dass diese Themen von beiden Seiten in einer transparenten und kooperativen Arbeitsweise angegangen werden (§ 3, Abs. 6).

§ 4 „Planungsprozess" legt fest, dass Grundlage der Entwicklung eine intensive Bürgerbeteiligung sein muss (§ 4, Abs. 1). Darüber hinaus findet in die Vereinbarung Eingang, dass die künftigen Quartiere sozial ausgewogen und zukunftsfähig sein sollen, wobei insbesondere die Herausforderungen des demografischen Wandels Berücksichtigung finden sollen (§ 4, Abs. 3).

§ 5 „Flächenentwicklung" legt die Themen der künftigen städtebaulichen Verträge fest, ohne den künftigen Verhandlungen Entscheidungen vorweg zu nehmen. Da über diese künftig auszuhandelnden Verträge die politischen Gremien beschließen werden, ist deren Entscheidungskompetenz nicht eingeschränkt.

Anlagen:

Anlage 1 Rahmenvereinbarung über die Begründung einer Konversionskooperation mit 1a Übersicht der Konversionsliegenschaften und 1b tabellarische Aufstellung der Konversionsliegenschaften

Anlage 2 Gremienstruktur Konversion in der Region Rhein-Neckar: Tabellarische Übersicht (nicht Bestandteil der Rahmenvereinbarung)

Anlage 3 Schaubild: Gremienstruktur Konversion Rhein-Neckar (nicht Bestandteil der Rahmenvereinbarung)

Anlage 4 Besprechungsniederschrift 1. Sitzung des Regionalen Lenkungskreises Konversion vom 20.12.2010 – siehe TOP 4 der Besprechungsniederschrift (nicht Bestandteil der Rahmenvereinbarung)

Anlage 5 email – Freigabe der BImA für die Veröffentlichung

Die Anlagen 1 bis 5 wurden bereits zur VWA-Sitzung am 14.11.2013 versendet.

Oberbürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt:	20 Kämmereiamt
Datum:	04.11.2013
Drucksache Nr.	1452/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 14.11.2013 **- nicht öffentlich -**

Sitzung Gemeinderat am 21.11.2013 **- öffentlich -**

Städtisches Belegungsrecht für das Lutherhaus, Änderung des Vertrages vom 16. Dezember 2004

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schwetzingen zahlt an die Evangelische Kirchengemeinde für die Nutzung des Lutherhauses für jeden städtischen Belegungstag nur die geltende Nebenkostenkostenpauschale. Der Vertrag zwischen der Stadt Schwetzingen und der Evangelischen Kirchengemeinde vom 16. Dezember 2004 wird entsprechend geändert.

Die Stadt Schwetzingen erhebt ab dem 1. Januar 2014 für jeden städtischen Belegungstag von den Nutzern des städtischen Kontingents, entsprechend der bisherigen Handhabung, eine Nutzungsgebühr in Höhe der Hälfte der durch den Gemeinsamen Ausschuss festgesetzten Grundmiete und Nebenkosten.

Erläuterungen:

Für den Wiederaufbau des Lutherhauses schlossen die Stadt Schwetzingen und die Evangelische Kirchengemeinde am 16. Dezember 2004 einen Vertrag ab. Im Gegenzug erhielt die Stadt Schwetzingen ein Nutzungsrecht für jährlich mindestens 30 Belegungstage. Der Vertrag enthält auch Regelungen über die Abrechnung der jährlichen Betriebskosten.

Der Neubau des Lutherhauses wurde Anfang Februar 2007 eingeweiht und in Betrieb genommen. Im Laufe der Zeit wurden die jährlichen Nebenkostenabrechnungen für das Lutherhaus den tatsächlichen Verhältnissen angepasst und um solche Betriebskosten ergänzt, die 2004 noch nicht bekannt oder absehbar waren.

Dies geschah jeweils in den jährlichen Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses, der sich aus Vertretern der Stadt Schwetzingen und der Evangelischen Kirchengemeinde zusammensetzt.

Auf dieser Grundlage beschloss der Gemeinderat am 9. Mai 2012 eine Änderung des Vertrages vom 16. Dezember 2004 und ein Abrechnungsmuster für die Betriebskosten des Lutherhauses ab dem Jahr 2010.

Die Abrechnung der städtischen Belegungstage im Lutherhaus war Gegenstand eine Prüfung des städtischen Rechnungsprüfungsamtes. Der Prüfungsbericht vom 17. Juli 2013 enthält verschiedene Feststellungen und Empfehlungen. Nach mehreren Besprechungen zwischen Rechnungsprüfungsamt, Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport sowie dem Kämmereiamt ergeben sich nachfolgende notwendige Änderungen:

1. Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes gibt es bisher keine Rechtsgrundlage für die Zahlung einer Nebenkostenpauschale von 100 EUR für jeden städtischen Belegungstag. Ein vorliegender Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses vom 21. Juli 2008 reicht nicht aus. Notwendig sind ein Gemeinderatsbeschluss und eine Änderung des Vertrages vom 16. Dezember 2004. Die Änderung der Vereinbarung liegt der Sitzungsvorlage bei (Anlage 1).

2. Die Vermietung des Lutherhauses wird von der Evangelischen Kirchengemeinde abgewickelt. Die Veranstalter, die in Abstimmung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde und der Stadt Schwetzingen auf die Belegungstage der Stadt Schwetzingen angerechnet werden, zahlen einen ermäßigten Mietpreis (Nutzungsgebühr) direkt an die Stadt Schwetzingen. Vom gemeinsamen Ausschuss wurde eine Mietanpassung zum 1. Januar 2014 durchgeführt. Deshalb bedarf es auch eines neuen Beschlusses über die direkt an die Stadt Schwetzingen zu entrichtende Nutzungsgebühr. Um zukünftig nicht bei jeder weiteren Anpassung einen Beschluss des Gemeinderates herbeiführen zu müssen, wird vorgeschlagen, die Nutzungsgebühr auf 50 % des normalen Mietpreises festzusetzen.

3. Nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes gibt es derzeit keine gültige Benutzungs- und Gebührenordnung, da diese von der Evangelischen Kirchengemeinde mindestens einmal geändert wurde, ohne den hierfür notwendigen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses einzuholen. Die alte Benutzungs- und Gebührenordnung wurde unter Berücksichtigung der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes gemeinsam von der Evangelischen Kirchengemeinde und der Stadt Schwetzingen überarbeitet. Der beiliegende Entwurf (Anlage 2) wird in der nächsten Sitzung des gemeinsamen Ausschusses noch in diesem Jahr beraten und beschlossen.

Anlagen:

Änderung des Vertrages vom 16. Dezember 2004
Entwurf Benutzungs- und Gebührenordnung

Oberbürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt:	60 Bauamt
Datum:	24.10.2013
Drucksache Nr.	1453/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 14.11.2013 **- nicht öffentlich -**

Sitzung Gemeinderat am 21.11.2013 **- öffentlich -**

Ersatzbeschaffung eines Bauhoffahrzeugs (Holder) für Bauhof und Gärtnerei

Beschlussvorschlag:

1. Dem Erwerb eines Holders C 240 zu einem Kaufpreis in Höhe von 74.357,15 EUR wird zugestimmt.
2. Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 74.357,15 EUR wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Bauhof und Gärtnerei nutzen gemeinsam einen Holder Kommunaltraktor.

Während die Gärtnerei den Holder überwiegend für Mäharbeiten im Stadtgebiet nutzt, dient er dem Bauhof für den Winterdienst.

Eine Ersatzbeschaffung für „Holder I“ erfolgte im Dezember 2011. Für dieses Fahrzeug wurde 2013 Aufsätze für den Winterdienst angeschafft. (Frontbürste und Aufbaustreuer).

Die Ersatzbeschaffung des im Einsatz befindlichen und unabdingbar benötigten „Holder II“ war für 2014 vorgesehen. Ein wirtschaftlicher Gesamtschaden machte jedoch eine Anschaffung 2013 erforderlich.
Der Ersatzholder ist derzeit gemietet. Dadurch wurde gewährleistet, dass die Mäharbeiten durch die Gärtnerei turnusmäßig eingehalten werden können.

Eine Vergleichsberechnung Kauf / Miete scheidet jedoch aus, da der Verschleiß der Geräte durch Winterdiensteinsätze erhöht ist und keine wirtschaftliche Basis für eine dauerhafte Vermietung darstellt.

Der „Holder II“ wird im Winterdienst für die Räumung der Geh- und Radwege benötigt. Ist dieser nicht vorhanden ist ein ordnungsgemäßer Winterdienst nicht gewährleistet.

Die Bereitschaft für den Winterdienst beginnt offiziell am 01.11.2013.

Über den Sachverhalt wurde in nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 24.10.2013 informiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Nachtragshaushalt 2013 stehen 80.000 EUR zur Verfügung. Da das Fahrzeug (Holder C

240) sowohl vom Bauhof als auch von der Gärtnerei genutzt wird, wurden die Kosten jeweils zur Hälfte auf die jeweiligen Haushaltsstellen aufgeteilt.
2.5180.935000 Stadtgärtnerei Erwerb von beweglichen Sachen 40.000 EUR
Ersatzbeschaffung Holder C240 (50 %)
2.7710.935000 Bauhof Erwerb von beweglichen Sachen 40.000 EUR
Ersatzbeschaffung Holder C 240 (50 %)

Da der Nachtragshaushaltssatzung 2013 noch nicht bestandskräftig ist, ist eine überplanmäßige Ausgabe formal im Vorgriff auf den Nachtragshaushalt 2013 zu beschließen.

Oberbürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt:	60 Bauamt
Datum:	24.10.2013
Drucksache Nr.	1454/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 14.11.2013 **- nicht öffentlich -**

Sitzung Gemeinderat am 21.11.2013 **- öffentlich -**

Unterhaltungskosten der Vereinssportanlagen in Schwetzingen

Beschlussvorschlag:

Der bisherigen Praxis zur Tragung der Unterhaltungskosten von Vereinssportanlagen wird im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel- bzw. Bewirtschaftungsbefugnisse zugestimmt. Für die Kostenübernahme ist es unerheblich, ob ein Verein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

Erläuterungen:

Das Rechnungsprüfungsamt befasste sich mit der Fragestellung, ob die Unterhaltung und Pflege von Vereinssportanlagen in Übereinstimmung mit den geschlossenen Verträgen und Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt.

Der Prüfbericht vom 30.08.2013, AZ.07/13-5620, wird in Anlage beigefügt.

In der Vergangenheit zeigten sich Gemeinderat und Verwaltung stets vereinsfördernd, so dass Unterhaltungsmaßnahmen in begründeten Einzelfällen von Seiten der Stadt getragen wurden.

Die Verwaltung schlägt vor, diese bewährte Praxis beizubehalten. Dies erfordert jedoch eine formale Zustimmung des Gemeinderats.

Maßnahmen, die rechtzeitig bekannt werden, werden in aller Regel im jeweiligen Haushaltsjahr unter den Unterhaltungskosten angemeldet.
Unterjährig bekannt werdende Maßnahmen werden im Einzelfall von der Verwaltung entschieden und dürfen die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nicht überschreiten.

Anlagen:

Prüfbericht 10/13-5620

Oberbürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

STADT SCHWETZINGEN

Amt:	20 Kämmereiamt
Datum:	11.11.2013
Drucksache Nr.	1461/2013

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 21.11.2013 **- öffentlich -**

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Hauptamt, 08.11.2013
- Aufstellung Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport vom 11.11.2013
- Aufstellung Kämmereiamt vom 12.11.2013

Oberbürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in: